

Im Interview: Johann Rzeszut

»Schuld meint: für etwas verantwortlich sein«

|| *Zum Zusammenhang von Schuld und Strafe aus strafrechtlicher Sicht*

Die strafrechtliche Verfolgung bestimmter Taten basiert nicht auf einem Vergeltungsprinzip, sondern hilft, die Gesellschaft als Schutzraum zu erhalten. Der Präsident des Obersten Gerichtshofs in Wien erläutert, dass im juristischen Verständnis Schuld und Verantwortung immer auch eine gesellschaftliche Dimension haben.

● *MARIA KATHARINA MOSER: Herr Dr. Rzeszut, vor Ihrer Tätigkeit als Präsident des Obersten Gerichtshofs waren Sie auch als Strafrichter tätig. Aufgabe des Gerichts ist es u.a. Schuld festzustellen. Was bedeutet Schuld für Sie?*

JOHANN RZESZUT: Schuld ist ein sehr komplexer Begriff. Nach allgemeinem Verständnis bedeutet Schuld in erster Linie, »jemandem etwas schuldig sein«. Wenn Sie mich als ehemaligen Strafrichter ansprechen, so bedeutet (strafrechtliche) Schuld populär ausgedrückt, ein Einstehen-Müssen für etwas, das man in einer Weise ausgelöst bzw. verursacht hat, von dem die Rechtsordnung sagt, dass dies nicht sein soll, weil es nach gesellschaftlicher Auffassung absolut inakzeptabel ist. Einstehen-Müssen meint, dass Sanktionen für ein von der Gesellschaft nicht erwünschtes, (mehr noch:) massiv abgelehntes (meist folgenschweres) Verhalten von sei-

nem Urheber zu gewärtigen sind. Deliktische Schuld meint mithin: für ein (tatbestandsmäßiges) Verhalten strafrechtlich verantwortlich sein.

Bei dem Fragenkomplex der Auslösung eines strafrechtlich relevanten Geschehens geht es zunächst um das Problem der Kausalität, sohin um die Klärung der Verursachung des verpönten Geschehens (zumeist Erfolges). Doch die bloße Kausalität reicht nicht aus, um von Schuld zu sprechen. Um schuldig zu sein, muss ich das, was ich ausgelöst habe, auch verantworten können. Eine Person mag wohl einen Schaden verursacht haben, aber daraus ist noch nicht in jedem Fall die Konsequenz abzuleiten, dass sie dafür verantwortlich ist und auch strafrechtlich dafür einzustehen hat. Rechtlich ist damit gemeint, dass auch die Entwicklungsstufe, auf der sich eine mit dem Tatgeschehen kausal verknüpfte Person befindet, mit zu berücksichtigen ist. Man kann von einer Person naturgemäß nicht ohne jede Rücksicht auf Alter, Reife bzw. Momentverfassung sagen, sie sei unabhängig davon jedenfalls verantwortlich.

Weiters spielt die Frage nach dem Vorsatz eine Rolle für das Gewicht der Verantwortlichkeit. Im rechtlichen Bereich unterscheiden wir zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Beim Vorsatz richtet sich der verantwortliche Wille – grob

gesprochen – darauf, ein gesellschaftlich nicht erwünschtes Geschehen herbeizuführen, während bei Fahrlässigkeit der Verursacher das verpönte Ergebnis nicht will, aber seine Sorgfaltspflicht verletzt und so die Tatbestandsverwirklichung herbeiführt.

Damit wäre die individuelle Seite der Grundfunktion des Strafrechts angesprochen, die darin besteht, Verhaltenstypen, die man entsprechend repräsentativer gesellschaftlicher Auffassung absolut nicht will, im Gesetz abstrakt zu sogenannten Straftatbeständen zu formulieren, mithin zu normieren, um dann in der Folge durch die Feststellung von Schuld und Zumesung einer adäquaten Strafe einerseits mit Ausrichtung auf den Täter, andererseits aber auch mit Blickrichtung auf die Allgemeinheit in einer gewissen Weise bewusstseinsbildend zu wirken. Aus meiner Sicht steht dabei vor allem die gesellschaftliche Bedeutung der Strafrechtspflege im Vordergrund:

Gesellschaftsverantwortung ist als breites Spektrum zu verstehen. Die staatliche Verantwortung ist in bestimmte Bereiche aufgefächert, die den verschiedenen Verantwortungsträgern entsprechende Verpflichtungen auferlegen. Das

»Strafrechtspflege als gesellschaftliches Fieberthermometer«

Strafrecht hat u.a. die Aufgabe, zu dokumentieren, was in der Gesellschaft an gravierendem, absolut inakzeptablem Geschehen abläuft. Die Strafrechtspflege ist so eine Art gesellschaftliches Fieberthermometer, insoweit ein sehr wesentliches Diagnoseinstrument zur Ersichtlichmachung von Fehlentwicklungen (auch) zum Zweck sachdienlicher struktureller Gegenmaßnahmen.

So kann das Strafrecht z.B. dokumentieren, dass die Jugendkriminalität steigt, die Drogen-

kriminalität zunimmt oder dass Eigentumsdelikte überhandnehmen. Auf Basis dieser Dokumentation sind dann andere gesellschaftliche Verantwortungsträger aufgerufen zu überlegen, warum diese Entwicklung überhaupt oder warum sie so krass eingesetzt hat und was in den jeweils in Betracht kommenden Bereichen – etwa Bildungspolitik, Sozialpolitik – dagegen zu tun wäre.

Diese Dokumentationsaufgabe, diese Fieberthermometerfunktion der Strafrechtspflege ist äußerst wichtig für die Gesellschaft und dazu darf – wie bei jedem Messinstrument – aus naheliegenden Gründen kein »Milchglas« verwendet werden, das eine Ablesung all dessen erschwert oder vereitelt, was an absolut inakzeptablem (weil gerichtlich Strafbarem) geschehen

»Hier darf kein Milchglas verwendet werden.«

ist bzw. wie schwerwiegend diese Veränderungen sind. In juristischer Sprache heißt das, dass im Gemeininteresse der Weg möglichst umfassender und uneingeschränkter Tatsachenwahrheit zu beschreiten ist.

MARIA KATHARINA MOSER: *D.h. der Strafrechtspflege geht es nicht nur um die individuelle Feststellung von Schuld, sondern auch um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen Taten begangen werden, und darum, wie diese Taten wiederum auf die Gesellschaft zurückwirken?*

JOHANN RZESZUT: Ein Grund, warum es überhaupt ein Strafrecht gibt, liegt darin, dass die Gesellschaft dadurch erfährt, was in Extrembereichen geschieht, und dazu auch eine Gewichtung geliefert bekommt. Die zweite Grundfunktion ist die Pflege des Rechtsbewusstseins: Die Allgemeinheit soll sehen, wenn beispielsweise gestohlen wird, dass adäquat reagiert wird, dass es

ein Verfahren und eine Sanktion gibt. Damit wird deutlich gemacht: Dies ist ein Geschehen, das in unserer Gesellschaft absolut inakzeptabel ist. Diese Botschaft richtet sich nicht nur an Täter und Opfer sondern – nicht minder bedeutsam – an die Allgemeinheit, also auch an alle, die nicht potenzielle Täter sind und so in ihrer rechts-treuen Lebensführung bestätigt werden. Hier ist das Strafrecht eine Art ›mentaler Schutzumschlag‹ für rechtliche Normalität, eine antizipative Garantie, dass alles in Ordnung läuft. Wir nennen das die generalpräventive Ausrichtung der Strafrechtspflege, die auf eine Automatisierung allgemeiner Rechtstreue hinauslaufen sollte, ohne allerdings dieses Wunschziel in der Realität jemals zu erreichen.

Zum anderen hat das Strafrecht eine spezi-älpräventive Funktion. Hier geht es um die besonderen Sanktionsauswirkungen auf die Täterperson. Der Täter soll durch die Sanktion dahin beeindruckt werden, dass er von neuerlichem strafbarem Verhalten Abstand nimmt. Zu fragen bleibt allerdings auch insoweit, ob der Grund dafür, dass sich jemand zu einer inakzeptablen Tat hinreißen lässt, individuell-personenbezogen ist oder etwa auf ein Defizit im gesellschaftlichen Ordnungssystem mit strukturellem Reaktionsbedarf hinweist.

Erschwerungs- und Milderungsgründe

● *MARIA KATHARINA MOSER: Sie haben es eben schon kurz angesprochen: In der Praxis der Rechtssprechung geht es auch um die individuelle Zumessung von Sanktionen, von Strafe. Wie ist das Verhältnis von Schuld und Strafe im strafrechtlichen Bereich nun zu sehen?*

JOHANN RZESZUT: Grundprinzip ist, dass sich die Höhe der Sanktion nach dem Gewicht der

Schuld richtet. Im strafrechtlichen Bereich ist es allerdings nicht selten, dass ein objektiv extrem schwerwiegender Erfolg – bis hin zur Tötung eines Menschen – oft nur auf einem kleinen Verschulden im Fahrlässigkeitsbereich basieren kann. Denken Sie etwa an einen Betriebsunfall, bei dem »etwas in die Luft geht«, an eine folgenschwere Explosion. Da kann die Verschuldenbandbreite relativ gering, der Erfolg aber

»zwischen subjektiver und objektiver Seite unterscheiden«

ganz verheerend sein. Wir unterscheiden hier zwischen subjektiver und objektiver Seite: Schuld ist die subjektive Seite, bei deren Sondierung im Fahrlässigkeitsbereich der objektive Erfolg zunächst in den Hintergrund tritt. Aber im allgemeinen Sprachgebrauch wird diese Unterscheidung oft nicht getroffen. Da heißt es z.B.: Jemand ist schuld an 155 Toten (wie z.B. beim Seilbahnunglück in Kaprun) – ein extrem schwerwiegender Schuldvorwurf. Im Strafrecht hingegen kommen verschiedene Schuldgewichtungen zum Ausdruck: Vorsatz wiegt schwerer als Fahrlässigkeit, bewusste Fahrlässigkeit schwerer als unbewusste Fahrlässigkeit.

MARIA KATHARINA MOSER: Welche Faktoren sind in der Praxis der Rechtssprechung, wenn es um die individuelle Zumessung von Strafe für ein Delikt geht, noch in Anschlag zu bringen?

JOHANN RZESZUT: Von der Systematik her sieht das Strafrecht zuerst allgemeine Strafzumessungsgrundsätze vor, dann spezielle Erschwerungsgründe und andererseits schließlich die besonderen Milderungsgründe.

Ein besonderer Milderungsgrund ist es z.B., wenn der Täter die Tat nach Vollendung des 18, jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen hat. Das ist eine relativ junge Bestimmung, mit der dem Reifegrad der Täterpersön-

lichkeit Rechnung getragen wird: Man ist zwar großjährig mit 18, muss aber dennoch kein »fertiger« Mensch sein. Oder wenn die Tat unter dem Einfluss einer abnormen Geistesverfassung begangen wird, wenn der Täter schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung mit entsprechend ausgebildeten Persönlichkeitsdefiziten extrem vernachlässigt worden ist. Wenn demnach jemand, der unter schwierigen Bedingungen aufgewachsen ist, die angemessene Bewusstseinsbildung, die wünschenswert gewesen wäre, vom Elternhaus nicht mitbekommen hat, dann kann seine tatspezifische Schuld durchaus atypisch geringer sein.

MARIA KATHARINA MOSER: Das heißt, Schuldbewusstsein muss auch gebildet sein.

JOHANN RZESZUT: Ja, in dem Sinn, dass es bei der Schuldgewichtung auch auf die dem Täter eröffnete Einsichtsmöglichkeit ankommt. Das ist im Gesetz sehr wohl mitbedacht. Weitere Milderungsgründe sind beispielsweise gegeben, wenn der Täter bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat, wenn die Tat mit dem

»dem Reifegrad der Täterpersönlichkeit Rechnung tragen«

sonstigen Täterverhalten in auffallendem Widerspruch steht oder wenn sie aus achtenswerten Beweggründen begangen wurde. Wenn z.B. ein Vater Zeuge einer Vergewaltigung seiner Tochter wird und den Täter am Körper verletzt, ist das weniger schwerwiegend, als wenn derselbe Mann einem anderen das Nasenbein bricht, nur weil ihn dieser belästigt, indem er ihn etwa im Gasthaus »nicht in Ruhe sein Bier trinken« lässt.

Weiters kann eine Tat unter Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht bzw. abhängigkeitsbedingtem Gehorsam (etwa auf Grund der Aufforderung und Ankündigung: »Du machst da

jetzt mit, sonst passiert ...«) begangen werden. Das wäre in entsprechend krasser Form sogar ein Schuldausschließungsgrund. Wenn man unter Druck zu einer Straftat genötigt wird und keinen anderen zumutbaren Ausweg hat, dann ist man nicht selbst, sondern dann ist – grob gesprochen – der Druckausübende für die Tat verantwortlich.

Es wird also versucht, bei der Schuldgewichtung möglichst alle Einflusskomponenten zu erfassen, die im Einzelfall in Betracht kommen. So wird auch regelmäßig eine unter

»Einzelne Fälle lassen sich nur sehr schwer miteinander vergleichen.«

schwierigen Begleitumständen unterlaufene Unterlassung weniger schwer ins Gewicht fallen, als eine ablenkungsfrei beschlossene aktive Erfolgsverwirklichung. Entsprechendes gilt auch beispielsweise für eine Tat aus Unbesonnenheit. Dazu kommt der persönliche Eindruck, den ein Tatverdächtiger in der gerichtlichen (Haupt-)Verhandlung hinterlässt: Wie verhält sich der Täter nach der Tat? Ist der Täter schuldeinsichtig? Distanziert er sich glaubwürdig von seiner Tat oder macht er dies nur aus optisch-strategischen Gründen?

Die einzelnen Fälle selbst lassen sich nur sehr schwer miteinander vergleichen. Die Komplexität der Strafbemessung wird schon deutlich, wenn man sich alle gesetzlich erwähnten Erschwerungs- und Milderungsgründe und insbesondere auch vergegenwärtigt, dass diese im Gesetz nur demonstrativ, das heißt ohne Anspruch auf erschöpfende Vollständigkeit aufgezählt sind, vielmehr lediglich konkretisieren sollen, in welche Richtung Strafzumessungserwägungen grundsätzlich zu gehen haben. In Einzelfällen können immer noch Gründe sowohl

mildernder als auch erschwerender Bedeutung dazukommen.

Die Strafanwendungspraxis macht sich das komplexe Problemfeld der Schuldgewichtung und Strafzumessung sicherlich nicht leicht. In den Medien und in der allgemeinen Meinungsbildung werden zu Einzelfällen oft Taterfolg und ziffernmäßige Sanktionsdimension miteinander verglichen und dabei simplifiziert gegenübergestellt: z.B. sieben Monate für einen Nasenbeinbruch in einem Fall gegenüber bloßen acht Monaten für mehrfachen Rippenbruch und Schädelbasisbruch in einem anderen Fall – da liegt natürlich allgemein einsichtig die Versuchung

**»Bereitschaft des Täters,
sich selbst von dem zu distanzieren,
was er getan hat«**

nahe, die beiden Sanktionen als im Verhältnis zueinander unausgewogen zu beurteilen. Wenn aber der Täter im ersten Fall schon mehrere Vorstrafen hatte, während dies auf den zweiten Täter nicht zutrifft, und die schweren Verletzungen seines Tatopfers noch dazu durch unglückliche Begleitumstände mitausgelöst und aggraviert wurden (etwa zusätzliche Kollision mit zufällig am Gehsteig vorbeifahrenden Radfahrer), man sohin davon ausgehen kann, dass die schweren Tatfolgen nicht gezielt herbeigeführt wurden, werden der geringe Sanktionsunterschied und die im Vergleich eher affine Schuldgewichtung schon plausibler. Im Einzelfall muss eben regelmäßig ein breites Spektrum an Komponenten berücksichtigt werden.

MARIA KATHARINA MOSER: *Ist auch die persönliche Reue eine dieser Komponenten?*

JOHANN RZESZUT: Schon. Der Begriff Reue passt vielleicht nicht so ideal. Ich würde statt Reue eher die Einsicht und die Bereitschaft des Täters in den Vordergrund rücken, sich selbst

von dem zu distanzieren, was er getan hat. Dass der Täter mental wieder »in das Boot der Gesellschaft« steigt und sagt: »Das habe ich zwar getan, aber eigentlich wollen wir das alle miteinander nicht, auch ich nicht.« Dieses Folgeverhalten des Täters ist dann ein massiver Impuls, ihm die Hand zu geben und ihm wieder »ins Boot« zu helfen. Wenn aber ein Täter womöglich die Schuld beim Opfer oder bei anderen Faktoren, nur nicht bei sich selbst sucht, tut man sich da schon schwerer.

Auf jeden Fall schlägt die angesprochene Tendenz auf die gesamte Sanktionsfindung durch, nämlich Tätern, die aktuell die Rechtsnähe wieder suchen, die Hand zu reichen. Dies setzt schon auf der Ebene materiellrechtlicher Tatbeurteilung ein. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang z.B. auf die tätige Reue: Wenn jemand gestohlen hat und das Diebsgut freiwillig wieder zurückgibt, bevor die Polizei oder sonstige Verfolgungsautorität Tatkenntnis erlangt hat, so entfällt die Strafbarkeit seines Verhaltens: Es sind die Kriterien des Strafaufhebungsgrundes tätiger Reue erfüllt. Das Gesetz eröffnet damit eine goldene Brücke zurück in die Strafflosigkeit.

**»eine goldene Brücke zurück in
die Strafflosigkeit«**

Die Rechtsordnung gibt in vielen Bereichen zu erkennen: Die Allgemeinheit hat eine große Bereitschaft, jemanden, der gefehlt hat und einsieht, dass er gefehlt hat, wieder in den Bereich der Rechtmäßigkeit zurückzuführen.

Das ist das Ende des »traditionellen Spagats«, den die Gesellschaft im Strafrechtsbereich macht. Einerseits Bedachtnahme auf verhältnismäßigkeitsorientierte Humanität gegenüber dem Täter: moderate Sanktionierung auf der Basis des unbedingt Notwendigen. Auf der anderen Seite muss man aber im Sinne einer

weiter verstandenen Humanität nicht nur auf das Wohl Einzelner (vor allem auch der Tatbetroffenen), sondern auch auf jenes der Gesellschaft achten. Es ist nicht human, wenn ich mit isoliertem Blick auf den Täter großzügig bin, dieser dann mangels spürbarer Sanktionsbelastung »um die nächste Ecke geht« und kurz darauf dort in gleicher oder anderer Weise erneut straffällig wird.

Es würde auch den Blick auf die »Skala des Fieberthermometers« verstellen und dessen oben angesprochene Funktion neutralisieren, wenn man sagte: Na ja, das ist halt passiert, aber wir verzichten auf jedwede bzw. auf die gebotene angemessen spürbare Sanktion. Hier besteht die Gefahr einer Putativhumanität, die beim Täter selbst die Hemmschwelle heruntersetzt und gesamtgesellschaftlich zu einem Defizit an sachdienlicher Pflege des Rechtsbewusstseins führt.

Strafrahmen

● *MARIA KATHARINA MOSER: Dem Strafrichter ist ja für die Sanktion einer bestimmten Straftat ein Strafrahmen vorgegeben. Kann es Situationen geben, in denen der vorgegebene Strafrahmen unzureichend erscheint?*

JOHANN RZESZUT: Der gesetzliche Strafrahmen ist jeweils deliktsbezogen grundsätzlich so weit gefasst, dass man sagen kann, es ist praktisch kaum eine als strafrichterliche Beengung empfundene Determinierung durch den Gesetzgeber da. Um das am Beispiel Mord zu verdeutlichen: In § 75 StGB lesen Sie: Wer einen anderen tötet, ist mit einer Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen. Das ist die schwerste Strafdrohung, die das Strafgesetzbuch kennt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dieser Gesetzesbe-

stimmung nur vorsätzliches Handeln strafbar ist. D.h., wenn jemand einen anderen vorsätzlich tötet, ist seine Tat mit der für Mord vorgesehenen Strafe bedroht. Zusätzlich gibt es noch das außerordentliche Milderungsrecht, das ermöglicht, auch bei Mord die Strafuntergrenze von 10 Jahren zu unterschreiten, und zwar bis auf ein Mindestmaß von einem Jahr. Man kann also nicht sagen, dass der Strafrichter insoweit zu stark »an die Leine genommen« wäre. Die Möglichkeiten, die das Gesetz eröffnet, sind regelmäßig ausreichend breit.

MARIA KATHARINA MOSER: D.h. das Ausmaß der Zumessung einer Strafe liegt wirklich jeweils bei den Richtern?

JOHANN RZESZUT: Ja, das Strafausmaß hängt im Einzelfall (innerhalb der gesetzlich eröffneten Bandbreite) von der Beurteilung durch den (oder die) Strafrichter ab. Absolut bindend ist dabei die gesetzliche Strafobergrenze. Der Richter kann nicht über die Obergrenze hinausgehen, sieht man von vereinzelt (auch insoweit gesetzlich determinierten) Ausnahmen wie etwa der Strafschärfung bei Rückfall nach § 39 StGB ab. Aber generell ist die Obergrenze absolut bindend.

MARIA KATHARINA MOSER: Gibt es Straftaten, bei denen Sie sagen würden, die Obergrenze der Strafdrohung ist zu niedrig angesetzt?

JOHANN RZESZUT: Da fällt mir spontan nur der Totschlag ein. Totschlag nach § 76 StGB ist privilegierter Mord, d.h. eine vorsätzliche Tötung

»Das Strafausmaß hängt von der Beurteilung durch den Strafrichter ab.«

eines Menschen aus einer allgemein begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung heraus, und da beläuft sich die gesetzliche Obergrenze auf bloß zehn Jahre. Dazu gibt es in der Praxis schon vereinzelt Sachverhaltskonstellationen, die den Be-

darf spürbar machen und aktualisieren, die Strafe für Totschlag etwas anzuheben. Es gibt Taten im Grenzbereich zwischen Mord und Totschlag, bei denen zwar noch auf Totschlag erkannt wird, der Sache nach jedoch eine Sanktionsdimension von mehr als 10 Jahren angezeigt wäre, mag auch in der weitaus überwiegenden Zahl der Verurteilungen wegen Totschlags der geltende, bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichende Strafrahmen durchaus genügen.

Wiedergutmachung

● *MARIA KATHARINA MOSER: Eine vielleicht etwas unjuristische Frage – glauben Sie, dass Strafe Schuld tilgen oder wieder gut machen kann?*

JOHANN RZESZUT: Der nach überwiegendem Laienverständnis repräsentative Zugang zu dieser Problematik wird wohl in der Regel dahin gehen, dass Strafe als Vergeltung anzusehen und schon deshalb nötig ist. Jemand hat etwas »massiv Schiefes« getan, also soll er auch »spüren, dass das so nicht geht«. Das war vielleicht die Urfunktion des Strafens, die sich im Durchschnittsbewusstsein wahrscheinlich nie ganz beiseitigen lässt; natürlich schwingt dieser Strafaspekt immer mit. Ebenso liegt es auf der Hand, dass die Konsequenzen für bestimmtes strafbares Verhalten bewusstseinsbildend auch bekannt werden sollen. Deshalb waren früher, insbesondere in den Vorläuferjahrhunderten geschriebenen Rechts, die Verhandlungen und auch die Sanktionen – bis hin zu der gravierendsten, der Hinrichtung – öffentlich, z.B. am Marktplatz. Damit sollte – zum Zweck effizienter Bewusstseinsbildung – öffentlich kundgetan werden: Der tatgegenständliche Sachverhalt hat sich ereignet und hat in seinem destabilisierenden Gehalt eben jenes Gewicht, das in der urteilsmäßig vollzogenen Sanktion zum Ausdruck kommt.

Dass die Strafe selbst etwas vollends wiedergutmachen, die Tatschuld egalisieren kann, glaube ich eher nicht. Es kommt aber darauf an, was wir unter Schuld verstehen. Wenn wir vom Unbehagen im Bewusstsein des Opfers reden, so wird dessen Rechtsbewusstsein bzw. seine (auch) rechtliche Geborgenheit, die er – wie grundsätzlich jeder – in der Gemeinschaft, im Staat sucht, tatbedingt auf jeden Fall destabilisiert.

Wenn etwas massiv Bedeutendes geschieht, wenn z.B. ein Kind getötet wird, und sei es durch einen Verkehrsunfall, so ist das ein gravierender Einschnitt. Für die betroffenen Eltern wird die Strafe regelmäßig schon eine gewisse Genugtuung bringen, weil sie sich in ihrem Leid dann ernst genommen fühlen. Dies liegt allerdings hart an der Grenze zum Vergeltungsgedanken, der – wie schon gesagt – vom modernen Strafrecht her nicht im Vordergrund stehen sollte, oft jedoch

»Der Vergeltungsgedanke schwingt oft mit.«

vor allem im tatbetroffenen Personenkreis mit-schwingt. »Auf die Spitze getrieben« wäre es beispielsweise unerträglich, dass jemand, dem das Kind durch einen Verkehrsunfall genommen wurde, zur Kenntnis nehmen müsste, dass der Täter, also der Unfallslenker, vom Staat ein neues Auto bekommt, weil seines beim Unfall beschädigt wurde.

Ich verwende dieses absurde Beispiel lediglich zur extremen Verdeutlichung des angesprochenen Zusammenhanges. Diesen Ansatz kann man jetzt graduell variieren. Der Täter wird zwar nicht belohnt, bekommt also kein neues Auto, aber es passiert ihm auch nichts Belastendes. Da werden die Eltern des toten Kindes immer noch sagen: Ist das Leben unseres Kindes gar nichts wert, dass die Gesellschaft »keinen Finger

rührt«?. Von einem Restabilisierungsbeitrag auf der Opferseite könnte auch diesfalls keine Rede sein.

Es gibt also eine Korrelation: Der offene Schuldrest im Bewusstsein des Betroffenen wird regelmäßig kleiner, je größer die sanktionsbedingte Belastung der Täterseite ist, wobei es dazu nicht immer notwendig und allein auf die Strafe ankommen muss. Auch das Folgeverhalten des Täters, etwa wenn er sein Schuldbewusstsein dokumentiert, spielt bei der Wiederherstellung des Opfervertrauens in die Rechtsordnung eine wesentliche Rolle. Es bedarf also nicht unbedingt und allein der Sanktion, um das tatbedingt gestörte Rechtsbewusstsein wieder zu stabilisieren, es bedarf vielmehr auch einer Änderung in der Tätereinstellung. Es muss eine signifikante Reaktion (der Gesellschaft durch ihre zur Strafverfolgung berufenen Organe wie auch des Täters) fassbar sein.

Also kurz: Es besteht sicher ein Zusammenhang zwischen Strafe und Wiederherstellung des beeinträchtigten Rechtsbewusstseins, aber es bedarf nicht unbedingt einer Einzelsanktion, um die »mentale Reparatur« im Bewusstsein Tatbetroffener zu ermöglichen. Aus der Sicht

»Wiederherstellung des beeinträchtigten Rechtsbewusstseins«

zivilisierten Staatsverständnisses absolut nicht akzeptabel ist es allerdings, auf strafbares Verhalten überhaupt nicht bzw. nicht erkennbar zu reagieren.

Je schwerer ein Taterfolg ist, desto mehr bedarf es auch der allgemeinen Signalwirkung über den Personenkreis Tatbetroffener hinaus. Darauf ist die Rechtsordnung prinzipiell auch ausgerichtet (z.B. Öffentlichkeit der Verhandlung und der Urteilsverkündung). Doch der einseitige Standpunkt dahin, dass die Welt erst wieder

»heil« würde, wenn der Täter fünf oder zehn Jahre im Gefängnis sitzt, bewegt sich auf der Ebene bloßen Rachegefühls, er ist weder rational begründbar, noch vom Strafrecht her gewollt.

Menschliche Herausforderung

● *MARIA KATHARINA MOSER: Was war für Sie in Ihrer Tätigkeit im Strafrechtsbereich am Belastendsten?*

JOHANN RZESZUT: Entgegen der für berufsfremde Sicht vielleicht naheliegenden Erwartung habe ich mein berufliches Wirken als Staatsanwalt nicht als belastend empfunden. Wenn ich als Staatsanwalt eine Anklage schreibe, habe ich ja die Vernehmungsprotokolle zum Gegenstand

»Der Staatsanwalt ist Verfolger und Verteidiger zugleich.«

des Vorverfahrens vor mir liegen und muss antizipieren, was bei einer Hauptverhandlung herauskommen kann. Bei dieser Sondierung werden zwei Drittel aller Verfahren eingestellt. Der Staatsanwalt muss – nicht anders als der Richter – in absolut objektiver Beurteilung alle Aspekte einer Anschuldigung wahrnehmen, also auch alle Verfahrensergebnisse mitüberlegen, die zugunsten des Täters ausschlagen.

Es ist nur ein Klischee aus kommerziell-effektorientierten Kriminalfilmen, dass der Staatsanwalt immer der dem Verdächtigen nachteilig gesinnte Verfolger ist. In Wahrheit ist der Staatsanwalt nach dem Gesetz ein zu umfassender Objektivität verpflichteter Verfolger und Verteidiger zugleich. Daher bedeutete mir eine gebotene Anklageerhebung und deren Vertretung in der Hauptverhandlung keine Belastung, weil ich nur in jenen Fällen Anklage erhoben habe, in denen ich anhand der verfügbaren Unterlagen jeweils

zu der Überzeugung gekommen war, dass die Schuld des Angeklagten in einem Ausmaß indiziert ist, das zur abschließenden Beurteilung durch das – auf Verfassungsebene dazu allein berufene – Strafgericht verpflichtet.

Es gab aber schon Konstellationen, die vor allem aus menschlicher Sicht sehr schwierig und daher auch für mich mit größter psychischer Belastung verbunden waren. Dazu kann ich beispielsweise auf einen konkreten Fall verweisen, bei dem es um einen Verkehrsunfall ging. Das

»Verkehrsunfall«

siebenjährige Adoptivkind eines Ehepaars, das selbst keine Kinder bekommen konnte, kam bei diesem Unfall ums Leben. Der Vater hatte das Kind von der Schule abgeholt. Er stand auf der dem Schultor gegenüber liegenden Straßenseite. Das Kind lief in der schmalen Straße, die links und rechts mit Autos verparkt war, zwischen zwei parkenden Fahrzeugen – und daher für herannahende Fahrzeuglenker erst unmittelbar im Fahrbahnbereich wahrnehmbar – auf die Fahrbahn, wo für durchfahrende Autos nur ein Fahrstreifen verfügbar war. Ein herannahender Autofahrer hat zwar unverzüglich durch Bremsen reagiert, hatte aber keine Möglichkeit, die Kollision mit dem unmittelbar vor ihm von rechts in seinen Fahrstreifen einlaufenden Kind zu verhindern. Dieses erlitt tödliche Verletzungen.

Als fallbefasster Staatsanwalt habe ich damals das Verfahren gegen den Fahrzeuglenker

eingestellt, weil ihm weder eine verspätete Reaktion noch ein sonstiger Fahrfehler anzulasten war. Die betroffenen Adoptiveltern konnten sich mit der Einstellung des Verfahrens jedoch nicht abfinden. Menschlich verständlich konnten sie sich nicht von dem Gedanken lösen, es wäre undenkbar, dass niemand Schuld am Tod ihres Kindes tragen sollte. Ihnen die Schuldlosigkeit des Fahrzeuglenkers verständlich zu machen, war menschlich sehr schwer und vorweg ohne jede Erfolgsaussicht.

Sachgerechte staatsanwaltschaftliche Objektivität verpflichtete aber dazu, auch die Interessensphäre des Lenkers mit einzubeziehen, dem im konkreten Fall keine Möglichkeit offen stand, den Unfall zu verhindern. Dass das Unfallereignis auch für ihn, der letztlich nichts dafür konnte, seelisch eine Riesenbelastung bedeutete, muss nicht besonders betont werden. Einen derartigen »täter«-freundlichen Aspekt in

»Schuldlosigkeit verständlich zu machen, war menschlich sehr schwer.«

das Gespräch mit tatbetroffenen Personen einfließen zu lassen, stellt an das persönliche Feingefühl zusätzliche Anforderungen. Dies sei nur als Beispiel dafür angeführt, dass Strafrechtspflege Belastungen in verschiedenster Richtung, unter anderem auch für die gesetzlich dazu berufenen Verantwortungsträger, aktualisiert.

MARIA KATHARINA MOSER: *Herzlichen Dank für das Gespräch!*